

Durchführungsvertrag
vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 169
„Wohn- und Geschäftshaus Dorotheenstraße/Leipziger Straße“
- Anlage zum Satzungsbeschluss -

Vertragsabschluss

Mit Unterschrift vom 13.11.2015 verpflichtet sich der Vorhabenträger gemäß § 12 Abs.1 BauGB zur Durchführung des Vorhabens.

Vertragspartner

Stadt Halle (Saale)

und

der Vorhabenträger die

Hallesche Wohnungsgesellschaft mbH

Kerninhalte

- Durchführung des Vorhabens
- Immissionsschutzregelungen
- Herstellung, Abnahme, Übernahme und Gewährleistung von Maßnahmen in Anpassungsbereichen

Die unter § 14 des Durchführungsvertrages aufgelisteten Anlagen 1 und 2 mit Stand vom 13.11.2015 entsprechen vollständig dem zum Beschluss vorgelegten Plansatz mit gleichem Aktualitätsstand, daher wird aus Gründen der Kostenersparnis auf die zusätzliche Vervielfältigung der Anlagen 1 und 2 verzichtet. Die Anlage 3 „Anpassungsbereiche“, bestehend aus 3.1 „Lageplan“ und 3.2 „Beschreibung der Maßnahmen in den Anpassungsbereichen“, liegt der Vorlage bei.

Durchführungsvertrag
zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 169

für das Vorhaben „Wohn- und Geschäftshaus Dorotheenstraße/Leipziger Straße“

Die Stadt Halle
Marktplatz 1
06108 Halle (Saale)
vertreten durch den Oberbürgermeister, Herrn Dr. Bernd Wiegand,
dieser wiederum vertreten durch
den Beigeordneten
Herrn Uwe Stäglin
(nachfolgend "Stadt" genannt)

und

die Hallesche Wohnungsgesellschaft mbH
Hansering 19
06108 Halle (Saale)
vertreten durch den Geschäftsführer
Herrn Dr. Heinrich Wahlen
(nachfolgend "Vorhabenträgerin" genannt)

schließen folgenden Vertrag:

Präambel

Auf dem Grundstück Ecke Dorotheenstraße/Leipziger Straße beabsichtigt die Hallesche Wohnungsgesellschaft mbH (Vorhabenträgerin) die Errichtung eines Ersatzneubaus für den Einkaufsmarkt sowie ein Wohngebäude mit ca. 89 Wohnungen einschließlich zugeordneter Dienstleistungseinrichtungen als nachgefragtem Wohnraum. Die Bebauung wird im Sinne einer Stadtreparatur das Quartier wieder schließen.

Das Konzept ist aus einem im Jahr 2013 durchgeführten Einladungswettbewerb, der gemäß Richtlinien für Planungswettbewerbe (RPW) durchgeführt wurde, hervorgegangen. Das Wettbewerbsergebnis wurde der Öffentlichkeit im Rahmen einer Ausstellung im November 2013 zugänglich gemacht sowie im Planungsausschuss der Stadt Halle vorgestellt. Der prämierte Entwurf der Architekten Junk & Reich Planungsgesellschaft mbH aus Weimar wurde mit geringfügigen Anpassungen fortgeschrieben. Die auf dem Wettbewerbsergebnis basierende Planung, Stand März 2014, ist als Vorhaben im Sinne des § 12 BauGB Grundlage des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes und damit Basis des Durchführungsvertrages.

§ 1

Gegenstand des Vertrages

Die Vorhabenträgerin führt auf Grund der ihr gemäß § 12 BauGB obliegenden Pflichten das Vorhaben „Wohn- und Geschäftshaus Dorotheenstraße/Leipziger Straße“ sowie die nachfolgend geregelten und dem Vorhaben zuzurechnenden Maßnahmen innerhalb und außerhalb des Plangebietes (entspricht der in Anlage 1 eingezeichnete Grenze des räumlichen Geltungsbereiches) durch. Gegenstand des Vorhabens ist die Errichtung eines Gebäudes mit einem überwiegend gewerblich genutzten Teil in den Ebenen 0 und 1 und Wohnnutzung in den darüber liegenden Geschossen. Ferner ist die Vorhabenträgerin verpflichtet, weitere Maßnahmen in den nach diesem Vertrag definierten drei Anpassungsbereichen (Durchgang Martinstraße, Gehweg Dorotheenstraße und Leipziger Straße) vorzunehmen.

§ 2

Durchführungsverpflichtung

- (1) Die Vorhabenträgerin verpflichtet sich zur Durchführung des Vorhabens und der Maßnahmen nach den Regelungen dieses Vertrages.
- (2) Die Vorhabenträgerin verpflichtet sich, spätestens 12 Monate nach Inkrafttreten der Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan vollständige und genehmigungsfähige Bauanträge für das Vorhaben „Wohn- und Geschäftshaus Dorotheenstraße/Leipziger Straße“ einzureichen. Sie wird spätestens 12 Monate nach Rechtskraft der Baugenehmigung mit dem Vorhaben beginnen und es innerhalb von 24 Monaten aber spätestens bis zum 31.12.2019 fertig stellen.
- (3) Die Vorhabenträgerin verpflichtet sich, das Vorhaben entsprechend den in der Anlage 2 dargestellten gestalterischen Grundzügen auszuführen.
- (4) Die detaillierte Ausführung der Dachbegrünung des Vorhabens ist vor Bauantragsstellung mit der Stadt, FB Planen abzustimmen.

§ 3

Immissionsschutz

Zum Vorhaben liegt die „Schallimmissionsprognose zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 169 „Wohn- und Geschäftshaus Dorotheenstraße/Leipziger Straße“ in Halle, TÜV-Nord Umweltschutz GmbH & Co. KG“, vom 21. November 2014 vor.

Die Vorhabenträgerin verpflichtet sich in diesem Zusammenhang zur dauerhaften Sicherung und Einhaltung folgender Bedingungen:

- Einhaltung der maximalen Schallleistungspegel für die stationären gebäudetechnischen Anlagen (Lüftung Bad/WC und Lüftungsgitter Nahversorger)
 - Lüftung Bad/WC: 58 dB(A)
 - Lüftungsgitter: 67 dB(A)an den dem Gutachten zu Grunde liegenden Punkten.
- Beschränkung der Anlieferungszeit der Einzelhandelseinrichtungen im Bebauungsplangebiet werktags auf den Tagzeitraum in der Zeit von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr.

§ 4

Maßnahmen in den Anpassungsbereichen

- (1) Der Vorhabenträgerin verpflichtet sich, in den dem beigefügten Plan (Anlage 3.1) dargestellten Anpassungsbereichen innerhalb von 3 Monaten nach Fertigstellung des Baukörpers für das Vorhaben entsprechend den in diesem Vertrag getroffenen Vereinbarungen neben den erforderlichen Umverlegungsmaßnahmen in Folge des Vorhabens bestimmte Maßnahmen (siehe Anlage 3.2) vorzunehmen.
Die exakte Ausgestaltung der Maßnahmen für die einzelnen Anpassungsbereiche ergibt sich aus der von der Stadt, FB Bauen als Straßenbaulastträger, genehmigten detaillierten Ausführungsplanung, welche die Vorhabenträgerin im Nachgang zur Entwurfsplanung für das Vorhaben vorlegen wird.
Mit der Vorlage der Projektunterlagen reicht die Vorhabenträgerin auch einen koordinierten Leitungsplan ein.
- (2) Erfüllt die Vorhabenträgerin ihre Verpflichtungen nicht oder fehlerhaft, so ist die Stadt berechtigt, ihr schriftlich eine angemessene Frist zur Ausführung der Maßnahmen zu setzen. Erfüllt die Vorhabenträgerin bis zum Ablauf dieser Frist die vertraglichen Verpflichtungen nicht oder nicht vollständig, so ist die Stadt berechtigt, die Maßnahmen auf Kosten der Vorhabenträgerin auszuführen oder ausführen zu lassen.

§ 5

Ausschreibungen, Vergabe und Bauleitung der Maßnahmen in den Anpassungsbereichen

- (1) Mit der Ausschreibung und Bauleitung der Straßenbaumaßnahmen beauftragt die Vorhabenträgerin ein leistungsfähiges Architektur-/Ingenieurbüro, das die Gewähr für die technisch beste und wirtschaftliche Abwicklung der Baumaßnahme bietet. Die Vorhabenträgerin hat für die gesamte Planung des Vorhabens und der Maßnahmen das Architekturbüro Architekten Junk & Reich Planungsgesellschaft mbH aus Weimar beauftragt. Der Abschluss des Vertrages zwischen dem Vorhabenträgerin einerseits und diesem Büro andererseits erfolgte im Einvernehmen mit der Stadt.

- (2) Die erforderlichen Vermessungsarbeiten werden mit der Auflage in Auftrag gegeben, die das Ingenieurbüro/ den Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur zu einer Vorabstimmung mit dem FB Planen, Abt. Stadtvermessung, verpflichtet.

§ 6

Baudurchführung in den Anpassungsbereichen

- (1) Die Maßnahmen in den Anpassungsbereichen müssen im Rahmen der in § 4 Absatz 1 genannten Endfrist zeitlich entsprechend den Erfordernissen der Bebauung hergestellt, spätestens bis zur Fertigstellung des Vorhabens benutzbar sein.
- (2) Die Vorhabenträgerin hat durch Abstimmung mit Versorgungsträgern und sonstigen Leistungsträgern sicherzustellen, dass die Versorgungseinrichtungen für das Vorhaben (insbesondere Informations- und Telekommunikationskabel, Strom-, Gas-, Wasser- und Entwässerungsleitung) mit Beendigung des Vorhabens in die Verkehrsflächen verlegt werden.
- (3) Der Baubeginn für die Maßnahmen in den Anpassungsbereichen ist der Stadt, FB Bauen als Straßenbaulastträger drei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen. Die Stadt oder ein von ihr beauftragter Dritter ist berechtigt, die ordnungsgemäße Ausführung der Maßnahmen zu überwachen und die unverzügliche Beseitigung einvernehmlich festgestellter Mängel zu verlangen.
Zum Baubeginn hat die Vorhabenträgerin zu einer Bauanlaufberatung - Teilnehmer: Vorhabenträgerin, Bauauftragnehmer, Stadt - einzuladen.
- (4) Die Vorhabenträgerin hat auf begründetes Verlangen der Stadt von den für die Maßnahmen in den Anpassungsbereichen verwendeten Materialien nach den hierfür geltenden technischen Richtlinien Proben zu entnehmen und diese in einem von beiden Vertragsparteien anerkannten Baustofflaboratorium untersuchen zu lassen sowie die Untersuchungsbefunde der Stadt vorzulegen. Die Vorhabenträgerin verpflichtet sich weiter, Stoffe oder Bauteile, die diesem Vertrag nicht entsprechen, innerhalb einer angemessenen, von der Stadt bestimmten Frist zu entfernen. Im Einzelfall können durch die Stadt zusätzliche Probenahmen bis zur Abnahme der Maßnahmen in den Anpassungsbereichen verlangt werden.
- (5) Die Vorhabenträgerin hat in Abstimmung mit der Stadt, FB Umwelt, Abteilung Stadtgrün, die in dem Anpassungsbereich „Leipziger Straße“ erforderliche Ersatzpflanzung fachmännisch vorzunehmen und die Fertigstellungspflege für ein Jahr zu übernehmen.

§ 7

Haftung und Verkehrssicherung

- (1) Vom Tage des Beginns des Vorhabens an übernimmt die Vorhabenträgerin im gesamten Plangebiet und für alle zusätzlichen Maßnahmen im Sinne des § 1 in den Anpassungsbereichen die Verkehrssicherungspflicht.
- (2) Die Vorhabenträgerin haftet bis zur Übernahme der Anpassungsbereiche (siehe § 10) für jeden Schaden, der durch die Verletzung der bis dahin ihr obliegenden allgemeinen Verkehrssicherungspflicht entsteht und für solche Schäden die infolge der Maßnahmen verursacht werden. Die Vorhabenträgerin stellt die Stadt insoweit von allen Schadensersatzansprüchen Dritter frei, die im Zusammenhang mit den Maßnahmen stehen. Diese Regelung gilt unbeschadet der Eigentumsverhältnisse. Vor

Beginn der Maßnahmen ist das Bestehen einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachzuweisen. Der Nachweis gilt auch als erbracht, wenn die Vorhabenträgerin eine Haftpflichtversicherung des Bauauftragnehmers vorweisen kann.

§ 8

Gewährleistung und Abnahme der Maßnahmen

- (1) Die Vorhabenträgerin übernimmt die Gewähr, dass ihre Leistung für die Maßnahmen zum Zeitpunkt der Abnahme durch die Stadt die vertraglich vereinbarten Eigenschaften hat, den anerkannten Regeln der Technik und Baukunst entspricht und nicht mit Fehlern behaftet ist, die den Wert oder die Tauglichkeit der Maßnahmen zu dem nach Vertrag vorausgesetzten Zweck aufheben oder mindern.
- (2) Die Gewährleistung richtet sich nach den Regeln der VOB/B. Die Frist für die Gewährleistung wird auf 5 Jahre festgesetzt. Sie beginnt mit der Abnahme der jeweiligen Maßnahme in dem jeweiligen Anpassungsbereich durch die Stadt.
- (3) Die Vorhabenträgerin zeigt der Stadt die Beendigung der Maßnahmen schriftlich an.. Die Maßnahmen in den Anpassungsbereichen sind von der Stadt, der Vorhabenträgerin und dem Bauauftragnehmer gemeinsam im Rahmen eines Schlussabnahmetermins innerhalb von 4 Wochen nach Eingang der Anzeige abzunehmen. Das Ergebnis ist zu protokollieren und von beiden Vertragspartnern zu unterzeichnen. Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb von zwei Monaten, vom Tag der gemeinsamen Abnahme an gerechnet, durch die Vorhabenträgerin zu beseitigen. Im Falle des Verzuges ist die Stadt berechtigt, die Mängel auf Kosten der Vorhabenträgerin so kostengünstig wie möglich nach den Vorschriften der VOB/B beseitigen zu lassen.

§ 9

Schlussvermessung, Bestandspläne etc.

- (1) Die Vorhabenträgerin hat frühestmöglich, zumindest 14 Tage vor dem Endabnahmetermin folgende Unterlagen der Stadt (FB Planen, Abt. Stadtvermessung) hereinzureichen:
 - a) die Bestätigung, dass die Schlussvermessung für das Vorhaben durchgeführt wurde und eine Bescheinigung eines öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs über die Einhaltung der Grenzen, aus der sich weiterhin ergibt, dass sämtliche Grenzzeichen sichtbar sind.
 - b) einen gleichgestellten Plan über die Entwässerungseinrichtungen, Straßenbeleuchtung, vorgehaltene Hüllrohre, Lichtzeichenanlagen (jeweils soweit vorhanden), Lampen, Maste sowie der neu erstellten Verkehrsanlage mit ihren Begrenzungen, Böschungen, Flächen des ruhenden Verkehrs und des verkehrsbegleitenden Grüns, soweit sie sich innerhalb des Plangebietes und der Anpassungsbereiche befinden und im Rahmen des Vorhabens ein bauliche Veränderung erfahren haben.
- (2) Diese Pläne sind von fachkundigen Personen nach den anerkannten Regeln der Vermessung zu erarbeiten.
Die erdverlegten Leitungen sind im offenen Graben einzumessen. Die Lage und Höhe der Leitungen und der Bauwerke sind auf amtliche Vermessungspunkte zu beziehen.

- (3) Diese Pläne (Maßstab 1 : 500) werden der Stadt digitalisiert im DXF-Format gemäß der Zeichenvorschrift und dem Ebenenkonzept der Stadt, FB Planen, Abt. Stadtvermessung, zuzüglich eines Plots übergeben.
- (4) Die nach Absatz 1 vorgelegten Unterlagen und Pläne werden Eigentum der Stadt.

§ 10

Übernahme der Anpassungsbereiche

- (1) Im Anschluss an die Abnahme der Maßnahmen in den Anpassungsbereichen übernimmt die Stadt unverzüglich die Anpassungsbereiche Gehweg Dorotheenstraße und Leipziger Straße wieder in ihre Baulast, wenn die Vorhabenträgerin vorher die in § 9 genannten Unterlagen lückenlos und sachlich korrekt vorgelegt hat.
- (2) Die Stadt bestätigt gegenüber der Vorhabenträgerin die Übernahme der Anlagen in ihre Verwaltung und Unterhaltung schriftlich.
- (3) Eine Beteiligung der Stadt an den gesamten vertragsgegenständlichen Leistungen, insbesondere an den Maßnahmen, entfällt. Die Vorhabenträgerin trägt 100% der Kosten für die Planung und Realisierung des Vorhabens und der Maßnahmen.

§ 11

Sicherheitsleistungen

Nach der Abnahme der Maßnahme und Vorlage der Schlussrechnungen mit Anlagen ist für die Dauer der Gewährleistungsfrist eine Gewährleistungsbürgschaft in Höhe von 5% der Baukosten für die Maßnahmen in den Anpassungsbereichen Dorotheenstraße und Leipziger Straße vorzulegen. Die Vorhabenträgerin tritt anstatt der Vorlage dieser Bürgschaft bereits heute ihre Rechte aus der Gewährleistungsbürgschaft gegenüber dem Bauauftragnehmer des Vorhabens an die Stadt ab. Die Stadt nimmt diese Abtretung an.

§ 12

Veräußerung der Grundstücke Rechtsnachfolge

Die Vorhabenträgerin verpflichtet sich, die in diesem Vertrag vereinbarten Pflichten und Bindungen ihrem etwaigen Rechtsnachfolger mit Weitergabeverpflichtung lückenlos weiterzugeben.

Die heutige Vorhabenträgerin haftet der Stadt als Gesamtschuldner für die Erfüllung des Vertrages neben einem etwaigen Rechtsnachfolger, soweit die Stadt sie nicht ausdrücklich aus dieser Haftung entlässt.

§ 13

Haftungsausschluss

Aus diesem Vertrag entstehen der Stadt keine Verpflichtungen zur Aufstellung der Satzung über einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan. Ein Ersatz von etwaigen Aufwendungen der Vorhabenträgerin, die diese im Hinblick auf die Aufstellung der Satzung tätigt bzw. getätigt hat, durch die Stadt ist ausgeschlossen.

§ 14 Bestandteile des Vertrages

Bestandteile des Vertrages sind:

- Anlage 1: Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 169 mit Stand vom 13. November 2015
- Anlage 2: Entwurf des Vorhaben- und Erschließungsplanes zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 169 mit Stand vom 13. November 2015
- Anlage 3: Anpassungsbereiche, bestehend aus:
3.1 Lageplan mit Stand vom 26. August 2015
3.2 Beschreibung der Maßnahmen in den Anpassungsbereichen, Stand 06.10.2015

§ 15 Schlussbestimmungen

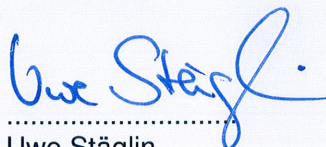
- (1) Vertragsänderungen oder -ergänzungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Nebenabreden bestehen nicht. Der Vertrag ist 4-fach ausgefertigt. Die Stadt erhält 2 und die Vorhabenträgerin 2 Ausfertigungen.
- (2) Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen dieses Vertrages nicht. Die Vertragsparteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck des Vertrages rechtlich und wirtschaftlich entsprechen.

§ 16 Wirksamwerden und Aufhebung des Vertrages

- (1) Der Vertrag wird wirksam zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 169.
- (2) Der Vertrag wird aufgehoben, wenn sich für die Vorhabenträgerin das Vorhaben als nicht wirtschaftlich darstellen lässt. Auf Verlangen der Stadt hat die Vorhabenträgerin einen geeigneten Nachweis zu erbringen.

Halle, den 13.11.2015

Für die Stadt



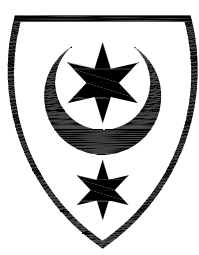
Uwe Stäglin
Beigeordneter

Für die Vorhabenträgerin



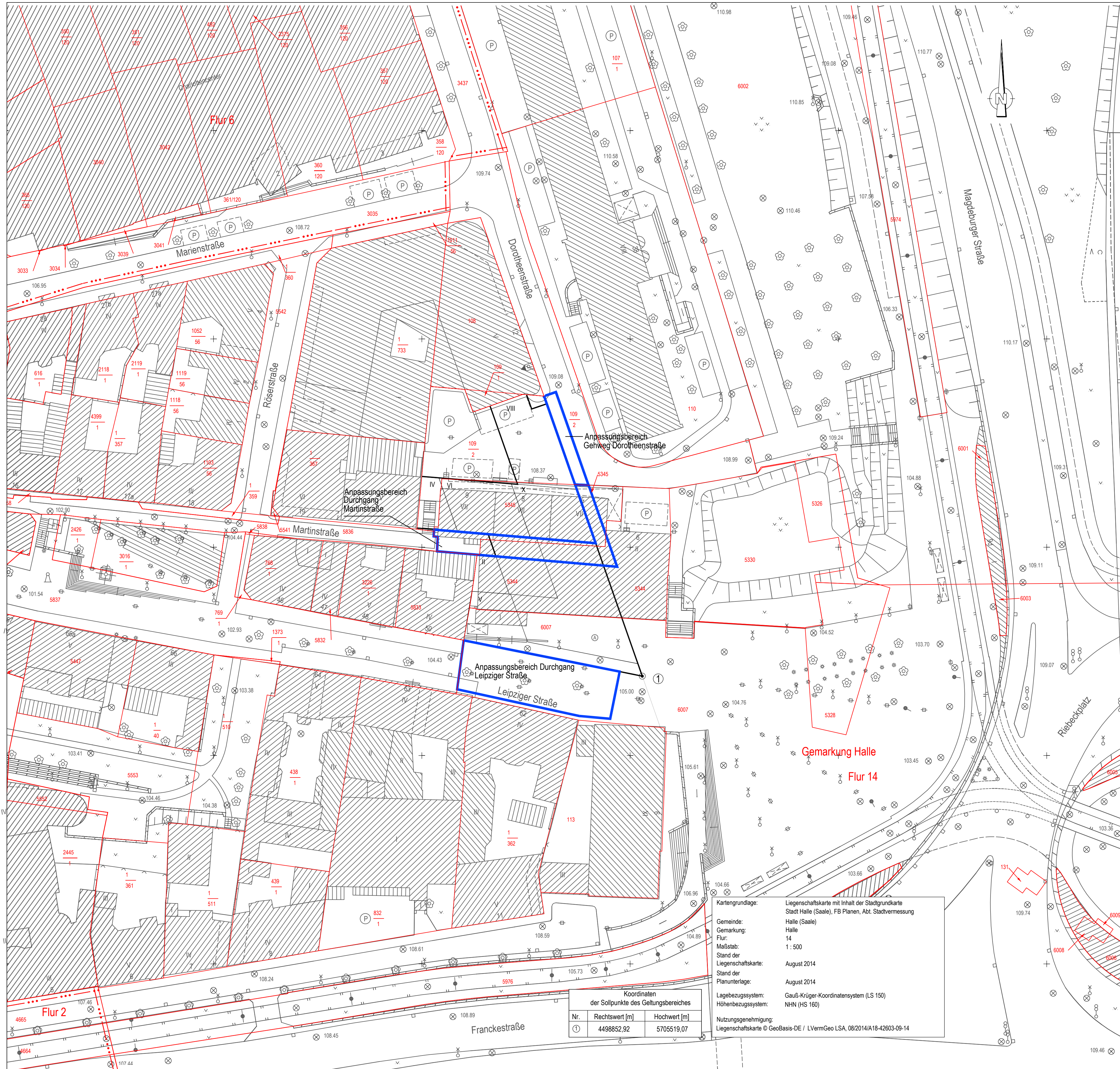
Dr. Heinrich Wahlen
Geschäftsführer

Hallesche
Wohnungsgesellschaft mbH
Geschäftsführung
Hansering 19
06108 Halle (Saale)



STADT HALLE (SAALE) VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN NR. 169

"Wohn- und Geschäftshaus Dorotheenstraße/Leipziger Straße"

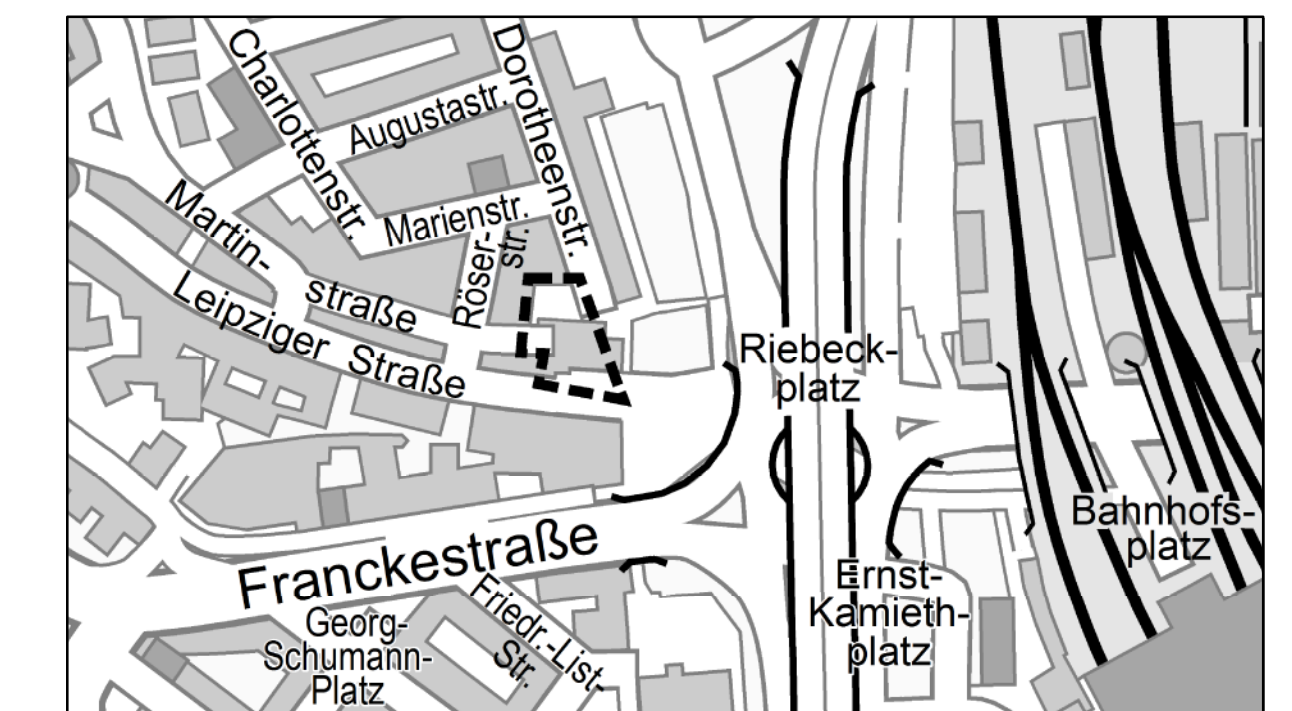


PLANZEICHENERKLÄRUNG

- Grenze Vorhaben
- Anpassungsbereich

Planzeichen der Kartengrundlage (auszugsweise und beispielhaft)

- Nichtöffentliches Gebäude
- Wirtschaftsgebäude
- Böschung
- Mauer
- Zaun
- Baum
- Höhenpunkt mit Höhentext
- Gemarkungsgrenze
- Flurgrenze
- Flurstücksgrenze
- Flurstücksnummer



STADT HALLE (SAALE)

Vorhaben- und Erschließungsplan zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 169

"Wohn- und Geschäftshaus Dorotheenstraße/Leipziger Straße"

Anlage 3.1 zum Durchführungsvertrag

Vorhabenträger	Hallesche Wohnungsgesellschaft mbH Hansering 19 06108 Halle (Saale)
Planungsbüro	StadtLandGrün Stadt- und Landschaftsplanung Am Kirchtor 10 06108 Halle (Saale)
Aktualitätsstand der Planung	26. August 2015
Gemarkung	Halle
Flur	2
Maßstab	1 : 500
Kartengrundlage	Liegenschaftskarte mit Inhalt der Stadtgrundkarte Stadt Halle (Saale) Fachbereich Planen, Abteilung Stadtvermessung

Vervielfältigungen der Planunterlagen für gewerbliche Zwecke sind untersagt.

Plan 2

N:\STPL\Projekte\14-150_vBP_HWG\CAD\Satzung\Vorhaben- und Erschließungsplan.dwg

Anlage 3.2 zum Durchführungsvertrag

Stand 06.10.2015

Anpassungsbereiche

Fußweg Dorotheenstraße

Die Fortsetzung des Fußweges Dorotheenstraße innerhalb des Flurstücks 109/2 der Flur 14 ist in der gleichen Breite und den gleichen Materialien zur Oberflächenbefestigung herzustellen. Der Bord ist entsprechend abzusenken. Die Befestigung der Fahrbahn ist im Randbereich anzupassen.

Die Überfahrt zum Hof ist bei der Ausbauklasse des Fußweges zu berücksichtigen.

Die Detailabstimmung ist mit dem FB Bauen der Stadt Halle (Saale), Abt. Straßen- und Brückenbau zu führen.

Durchgang Martinstraße

Der Durchgang in Verlängerung der Martinstraße zur Dorotheenstraße ist für Fußgänger uneingeschränkt 7 Tage/Woche und 24 h/Tag zu gewährleisten.

Die Passage orientiert sich an der Breite der Martinstraße und weist ein Maß von mindestens 4 m lichte Breite sowie 3,0 m lichte Höhe auf.

Vom Durchgang Martinstraße aus ist für die Öffentlichkeit eine direkte fußläufige Anbindung an den Fußweg Dorotheenstraße herzustellen und dauerhaft zu gewährleisten.

Die Befestigung der Oberfläche ist mit dem FB Bauen der Stadt Halle (Saale), Abt. Straßen- und Brückenbau abzustimmen.

Leipziger Straße

Aus der teilweisen Überbauung des Flurstücks 6007 der Flur 14 (Leipziger Straße) ergeben sich Anpassungen der Oberflächengestaltung des öffentlichen Straßenraums. Der bisher mit der Aufweitung verschwenkte Verlauf der Pflasterbänder ist an die künftig parallel laufenden Gebäudefluchten anzupassen, d.h. geradlinige Fortführung der Befestigung angrenzend wie folgt:

- Vorflächen der Gebäude in Mosaikpflaster, Grauwacke, diagonal verlegt
- anschließend jeweils 2,65 m breite Bänder in Granitplatten gestockt, Format gemischt 60/40, 40/30, 75/60
- mittig Pflasterband in Kleinpflaster, Granit dunkel, diagonal verlegt; darin eingeschlossen 1,20 m breites Band in Granitplatten, gestockt, Format 70/60
- Anpassung der Platzbefestigung im Randbereich in Kleinpflaster, Granit 8/11, wilder Verband

Das vorhandene Pflaster- und Granitplattenmaterial ist so wiederzuverwenden bzw. artgleich zu ersetzen/zu ergänzen, dass gestalterisch kein Materialwechsel zwischen bestehenden und umgestalteten Bereichen wahrnehmbar ist. Die Oberflächen sind in gebundener Bauweise analog Bestand herzustellen.

Innerhalb des mittigen Pflasterbandes sind zwei Bäume zu versetzen bzw. neu zu pflanzen (analog Baumscheiben mit Strahlern).

Darüber hinaus ist der Standort von zwei Beleuchtungsmasten sowie einer Infotafel anzupassen.

Innerhalb des Randbereiches sind Fahrradstellplätze für den Nahversorger/Läden einzuordnen. Die Lage ist abzustimmen. Anteilig können die Stellplätze auch auf der angrenzenden Platzfläche zugeordnet werden.

Die Art und Weise der Wiederherstellung/Verdichtung des Unterbaus, die Umsetzung der drei Straßenbeleuchtungsmaste sowie die Umverlegung der im Baubereich vorhandenen Kabel sind mit dem FB Bauen und der Stadtbeleuchtung Halle als Anlagenbetreiber abzustimmen. Die Ausleuchtung der Verkehrsfläche ist jederzeit zu gewährleisten. Der Träger des Bauvorhabens hat den FB Planen zu Fragen der Neugestaltung der Beleuchtung einzubeziehen.

Die Pflanzarbeiten sind mit dem FB Umwelt, Abteilung Stadtgrün abzustimmen.